

Europäische Charta der Konsularrichter in Handelssachen

Handelsstreitigkeiten werden in vielen europäischen Staaten durch Nicht-Berufsrichter aus der Wirtschaft entschieden⁵. Der Justiz gelingt es dadurch, die Kompetenz und Erfahrung der Wirtschaftsakteure zu nutzen, den Gebräuchen der Geschäftswelt und absehbaren Schwierigkeiten angemessen Rechnung zu tragen, Nähe zu den Rechtssubjekten zu gewährleisten und das Vertrauen in die Rechtsprechung zu stärken.

Die Konsularrichter haben zumeist eine lange nationalstaatliche Tradition und werden daher unterschiedlich benannt, etwa « Schöffe », « Handelsrichter », « Laienrichter » oder « Fachrichter ». Der Rechtsstatus dieser Richter ist von Land zu Land verschieden.

Die vorliegende Charta hat zum Ziel, den Status der Konsularrichter in Europa zu harmonisieren. Sie soll auf diesem Wege der fortschreitenden europäischen Einigung, der Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes und der Beschleunigung des gemeinschaftlichen Binnenhandels Rechnung tragen. Sie statuiert – im Einklang mit den Zielsetzungen der Europäischen Charta über die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter⁶ – einen einheitlichen und verbindlichen Standard, der im europäischen Rechtsraum das Vertrauen in die Konsularrichterschaft erhalten und festigen soll.

Die vorliegende Charta definiert den Konsularrichter (I), bestimmt seine Funktion (II) und statuiert die ihm obliegenden Pflichten (III).

I. Definition des Konsularrichters

Der Konsularrichter ist ein Richter, der einer in Handelssachen entscheidenden Gerichtsbarkeit angehört und dort ein Stimmrecht ausübt. Er ist kein Berufsrichter. Seine Legitimität liegt in seiner beruflichen Erfahrung und in dem Vertrauen, das die Prozessparteien

⁵ So z. B. Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, die Region Elsaß-Mosel und vier Schweizer Kantone.

⁶ Europarat, 8 – 10 Juli 1998.

ihm entgegenbringt, begründet. Er erlangt seine Funktion – sei es mit oder ohne Altersgrenze – durch berufsständische Wahlen, durch staatliche Berufung oder aufgrund eines gemischten Verfahrens⁷. Während der Ersatz von Auslagen und Aufwendungen vorgesehen werden kann, ist eine Entlohnung des Konsularrichters ausgeschlossen.

II. Funktion des Konsularrichters

1. Der Konsularrichter löst Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen durch die Anwendung der geltenden Rechtsnormen. Zugleich erhält er das Gericht, indem er seine wirtschaftliche Kompetenz und Berufserfahrung einbringt.
2. Er ist Mitglied eines Gerichts, das sich entweder aus Konsularrichtern und Berufsrichtern oder ausschließlich aus Konsularrichtern zusammensetzt.
3. Seine Zuständigkeit *ratio materiae* und *ratio loci* regelt das am jeweiligen Gerichtsstand anwendbare Recht.
4. Damit die Unabhängigkeit des Konsularrichters in der Ausübung seiner Funktion gesichert ist, stehen ihm die von der Europäischen Charta über die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter⁸ gewährten Rechte hinsichtlich gegen ihn gerichteter disziplinarischer Verfahren und Haftungsansprüche zu.

III. Pflichten des Konsularrichters

1. Gewährleistung eines kontradiktorischen Verfahrens

Der Konsularrichter hat den Grundsatz der Kontradiktion zu wahren, insbesondere indem er allen Parteien Gehör widmet, eine ausgewogene Verhandlung gewährleistet und Rechtsmittel und Beweisstücke, die der gegnerischen Partei vorenthalten wurden, vom Verfahren ausschließt. Im Allgemeinen achtet er auf die strikte Einhaltung der in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention statuierten Rechte.

⁷ S. das in den Schweizer Kantonen geltende Verfahren.

⁸ Europarat, 8 – 10 Juli 1998.

2. Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

1. Der Konsularrichter ist neutral und unparteilich. Er ist verpflichtet, die Parteien unter strikter Einhaltung von Treu und Glauben und allein nach den Maßgaben der Objektivität zu beurteilen. Unter keinen Umständen darf er sich von Vorurteilen oder persönlichen Vorlieben leiten lassen. Während der mündlichen Verhandlungen, hat er Kommentare und Zeichen von Zustimmung oder Ablehnung in Richtung der Parteien zu unterlassen.

2. Der Konsularrichter muss in seiner Entscheidungsfindung unbefangen sein. Er beantragt daher umgehend seine Entbindung von jedem Streitfall, in dem er selbst, sein Unternehmen, Freunde oder Familienmitglieder betroffen sind oder an welchem er selbst oder diese letzten mittelbar oder unmittelbar ein Interesse – insbesondere finanzieller Natur – haben. Der Konsularrichter verpflichtet sich zur strikten Einhaltung dieses Grundsatzes und beantragt im Zweifelsfalle seine Entbindung.

3. Der Konsularrichter achtet mit aller Strenge darauf, dass er nicht unter dem Einfluss von Dritten entscheidet. Insbesondere hat er sich jedem Versuch der Einflussnahme zu entziehen, der von den Organen ausgeht, die ihm das Richteramt zugetragen haben, oder der in seinem beruflichen Umfeld erfolgt.

3. Zurückhaltung, Vertraulichkeit und Funktionstrennung

1. Der Konsularrichter ist gegenüber Dritten zu Zurückhaltung hinsichtlich der von ihm entschiedenen oder zu entscheidenden Streitigkeiten verpflichtet; er darf diese Fälle weder mit Dritten besprechen noch ihnen gegenüber kommentieren.

2. Der Konsularrichter ist zu strengster Vertraulichkeit und Stillschweigen hinsichtlich der in Ausübung seiner Funktion erlangten Informationen und Auskünfte verpflichtet. Er darf dieses Wissen unter keinen Umständen an Dritte weitergeben.

3. Der Konsularrichter hat auf die strikte Trennung seiner richterlichen Tätigkeit und seines gesellschaftlichen und beruflichen Lebens zu achten; insbesondere darf er das Richteramt nicht zur Erlangung gesellschaftlicher oder beruflicher Vorteile missbrauchen.

4. Disziplin und Zusammenarbeit

1. Der Konsularrichter ist verpflichtet, sich stets der richterlichen Würde und dem allgemeinen Anstandsgefühl entsprechend zu verhalten, die Grundsätze der Ethik zu wahren und den berufsrechtlichen Pflichten zu genügen. Im Bewusstsein seiner Aufgabe als Repräsentant der Justiz, hat er als vorbildlicher Bürger aufzutreten, der integer, zurückhaltend und gesetzestreu ist. Sofern er seine Pflichten verletzt hat, beugt er sich den Entscheidungen der zuständigen Organe.

2. Der Konsularrichter fügt sich den materiellen Zwängen des Richteramtes, insbesondere denjenigen, die sich aus der Gerichtsverwaltung und der Terminplanung ergeben. Er widmet dem Studium der Fälle die notwendige Zeit und verlangt, wenn nötig, dass das Gericht diese Erfordernis gewährleistet. In jedem Falle hält er sich an die an seinem Gericht geltenden Regeln und Gebräuche.

3. Der Konsularrichter hat seinen Anteil zum guten Funktionieren der Justiz beizutragen, wobei er insbesondere auf Qualität, zügiges Voranschreiten der Verfahren und Effizienz zu achten hat. Gegenüber anderen Richtern und Rechtsdienern, ist er zu guter Zusammenarbeit verpflichtet.

5. Ausbildung

Der Konsularrichter hat nach geltendem Recht zu entscheiden und muss daher über juristische Grundkenntnisse verfügen. Folglich ist er verpflichtet, sich mit der Rechtsmaterie auseinanderzusetzen und sich zu bilden, wobei ihm ein Anspruch auf Ausbildung zusteht. Sofern Unterrichtseinheiten vorgeschrieben sind, verpflichtet er sich, diesen zu folgen.

Die vorliegende Charta ist am 27 August 2005 in Maria Wörth (Österreich) von der *Union Européenne des Magistrats statuant en matière commerciale* förmlich verabschiedet worden.